

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

In welchen Fällen ist eine
Erfolgshonorarvereinbarung ab 01.10.2021 möglich?



In welchen Fällen ist eine Erfolgshonorarvereinbarung ab 01.10.2021 möglich?

Hinweise des Kammervorstandes

In welchen Fällen ist eine Erfolgshonorarvereinbarung ab 01.10.2021 möglich?

Interview zum Gesetzgebungsbedarf

„Anwaltsverfahren sind geeignet für Videoverfahren“

Fragebogen

RA Wolf Constantin Bartha, Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für
Medizinrecht, antwortet

Fortbildung

beA Seminare der RAK und des DAI online und in Präsenz bis Anfang 2022

Zivilbereich des AG Wedding versendet elektronisch
Meldungen

Termine bis Ende Oktober 2021

Kooperation mit dem DAI



In welchen Fällen ist eine Erfolgshonorarvereinbarung ab 01.10.2021 möglich?

Am 17. August 2021 verkündet, ab 1. Oktober 2021 in Kraft: Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt mit der Änderung u.a. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG).

Im RDG finden sich neue Regelungen für Inkassounternehmen. Im RVG wird nach § 4a RVG n.F. das Verbot der Erfolgshonorare für die Anwaltschaft gelockert. Bei Geldforderungen bis zu 2.000,- € darf nun ein Erfolgshonorar vereinbart werden (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG n.F.), bei außergerichtlichem Forderungseinzug oder im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG n.F.) kann auch bei höheren Beträgen ein Erfolgshonorar vereinbart werden. Außerdem erlaubt der Gesetzgeber auch dann ein Erfolgshonorar, wenn „der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde“ (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG n.F.), ohne dass es dabei wie bisher auf die wirtschaftliche Situation der Mandantin oder des Mandanten ankommt.

Der Gesetzgeber will mit dem Gesetz für mehr Chancengleichheit zwischen Legal-Tech-Unternehmen und der Anwaltschaft sorgen. Zudem geht der Gesetzgeber davon aus, dass viele Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller bis zu einem

Streitwert von 2.000,- € angesichts des damit verbundenen Kostenrisikos bislang wenig Interesse an einer Durchsetzung von Forderungen mit anwaltlicher Hilfe hatten.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau hat [im Tagesspiegel vom 13.09.2021](#) in der Antwort auf die „Rechtsfrage“ die neuen Möglichkeiten aufgezeigt, aber auch dargelegt, dass ein Erfolgshonorar nicht immer die bessere Variante sein muss.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde der ursprüngliche Plan, auf einen Gegenstandswert von 2.000,- € abzustellen, geändert. Erfasst sind jetzt nur noch Geldforderungen in dieser Höhe, soweit sie der Pfändung unterworfen sind. Zudem wird die Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft nur bei Inkassodienstleistungen gem. § 4a Abs. 1 S. 1 Nr.2 RVG n.F. zulässig. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich im Gesetzgebungsverfahren mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die Prozessfinanzierung nicht weitergehend zugelassen wird. [Die BRAK hatte sich auch grundsätzlich gegen die Liberalisierung des Verbots des Erfolgshonorars ausgesprochen.](#)

Der Kammervorstand hat sich in seinen Sitzungen am 11.08.2021 und am 08.09.2021 mit der gesetzlichen Neuregelung befasst und für die Kammermitglieder Hinweise darüber erstellt, unter welchen Voraussetzungen die Vereinbarung des Erfolgshonorars zulässig sein wird.

[**Zu den Hinweisen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ab 1. Oktober 2021**](#)

„Anwaltsverfahren sind
geeignet für Videoverfahren“



Rechtsanwältin Ulrike Silbermann

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit einen gesetzgeberischen Bedarf für die Ausweitung der Möglichkeiten, Videoverhandlungen in Zivilsachen – auch unabhängig von einer Pandemie – durchführen zu können. Das BMJV hat im Juni 2021 der Bundesrechtsanwaltskammer einen ausführlichen Fragenkatalog vorgelegt, den die BRAK an die zuständigen Fachausschüsse und an die regionalen Rechtsanwaltskammern weitergeleitet hat. Auf der Grundlage der Antworten der Ausschüsse und der Rechtsanwaltskammern hat die Bundesrechtsanwaltskammer im August 2021 ihre ausführliche Antwort verschickt.

Für die RAK Berlin hat der Ausschuss für Digitalisierung und Innovation, dem sechs Vorstandsmitglieder angehören, auf den Fragenkatalog geantwortet. Rechtsanwältin Ulrike Silbermann gehört diesem Ausschuss an. An sie haben wir Fragen gerichtet, auch zu einem aktuellen Interview zu den Videoverhandlungen im Berliner Anwaltsblatt, Juli-August Heft 2021.

Kammerton: Dr. Anja Teschner, Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin, hat im Juli-August Heft des Berliner Anwaltsblatts berichtet, dass die Zahl der Gerichtsverhandlungen am Landgericht im Wege der Bild-Ton-Übertragungen nach § 128a ZPO inzwischen bei mehr als 100 im Monat liege. Dagegen haben Sie und die BRAK mitgeteilt, dass die Richterschaft insgesamt zurückhaltend sei. Warum?

RAin Silbermann: Frau Dr. Anja Teschner betrachtet, was nachvollziehbar ist, den Umgang mit den Videoverhandlungen nur für ein Gericht, nämlich das Landgericht. Es ist sehr erfreulich, dass die Zahlen steigen. Wir haben innerhalb der Mitglieder des von der RAK Berlin gebildeten Ausschusses für Digitales festgestellt, dass für die Vielzahl der von uns bearbeiteten Verfahren bei verschiedensten Zivilgerichten nicht festzustellen ist, dass die Gerichte vermehrt zu Videoverhandlungen neigen. Dies mag an der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Gerichte oder auch an den Gewohnheiten der Richter*innen liegen.

Wir begrüßen es, dass ein Trend im Landgericht Berlin vorherrscht, von den Möglichkeiten des § 128 a ZPO Gebrauch zu machen. Der anwaltliche Erfahrungsaustausch hat jedoch ergeben, dass in einer Reihe von Verfahren, in denen Anträge nach § 128 a ZPO gestellt wurden, diese wegen technischer Schwierigkeiten abgelehnt worden sind.

Dr. Teschner hält die Bild-Ton-Übertragung besonders bei der Erörterung von Rechtsproblemen, bei der Klärung einfacher Tatsachenfragen und bei der Vernehmung von Zeugen, Parteien und Sachverständigen für geeignet. Die BRAK befürwortet die Videoverfahren u.a. für das einstweilige Verfügungsverfahren und für einvernehmliche Scheidungen. Sind diese

Vorschläge zu weitgehend?

Wir stimmen Frau Dr. Teschner zu, dass Videoverhandlungen, in denen Rechtsansichten und einfache Tatsachenfragen erörtert werden, zu einer Beschleunigung der Verfahren führen können, was für alle Beteiligten sinnvoll ist. Einig sind wir uns aber nicht darüber, ob die Vernehmung von Parteien, Sachverständigen und Zeug*innen auch in einer Videoverhandlung durchgeführt werden soll. Da es bei Zeug*innen in jedem Fall darauf ankommt, ob die Aussagen glaubhaft und der Zeug*in glaubwürdig ist, kommt es unseres Erachtens auf den Gesamteindruck von der vernommenen Person an. Diesen Gesamteindruck kann sich das Gericht nur in einer Präsenzverhandlung verschaffen, so dass wir bei Beweisaufnahmen in jedem Fall eine mündliche Verhandlung in Präsenz der Videoverhandlung vorziehen würden. Dies gilt auch für die Parteivernehmung. Die Befragung von Sachverständigen kann unseres Erachtens auch im Rahmen einer Videoverhandlung erfolgen. Diese sind vom Gericht wegen ihrer Sachkunde eingesetzt und haben kein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens, so dass es in diesem Fall nicht auf den Gesamteindruck der Sachverständigen ankommt und das Gutachten in der Regel vorab schriftlich vorliegt.

In der Umfrage der BRAK wurde gefragt, welche Verfahren wir für Videoverhandlungen für geeignet erachten. Wir sind der Meinung, dass Anwaltsverfahren grundsätzlich geeignet für Videoverhandlungen sind. Anwaltsverfahren sind neben dem landgerichtlichen Verfahren auch das Scheidungsverfahren. Es bietet sich daher an, in einvernehmlichen Scheidungsverfahren – ohne streitige Folgesachen – per Videoverfahren zu verhandeln, wenn die Identität der Beteiligten sichergestellt werden kann. Einstweilige Verfügungsverfahren sind wegen der hohen Eilbedürftigkeit für Videoverhandlung sehr geeignet.

Sie haben in der Antwort Ihres Ausschusses für Digitalisierung und Innovation auf die Umfrage der BRAK im Juni 2021 darauf hingewiesen, dass die Abstimmung der Anwaltschaft mit der Mandantschaft während der Videoverhandlung dann schwierig ist, wenn diese von verschiedenen Geräten aus teilnehmen. Würden hierfür „Breakout-Räume“ für Gespräche mit der Mandantschaft helfen?

Unsere Mandant*innen sind allein schon aufgrund ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten nicht immer in der Lage, an Videoverhandlungen teilzunehmen. Ich

gehe davon aus, dass die Fähigkeit mit digitaler Technik umzugehen, in den nächsten Jahren aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft steigt. Trotzdem halte ich es für schwierig, Gespräche mit den Parteien in „Break-Out“ Räumen zu führen. Das Gericht stellt in 128 a ZPO- Verfahren das Tool für die Videoverhandlungen zur Verfügung. Dies würde auch für die „Breakout- Räume“ gelten. Uns ist bei dem Gedanken an solche virtuellen Räume nicht ganz wohl, weil wir nicht übersehen können, wer versehentlich oder absichtlich in solche Räume Einblick haben könnte.

Ein geschütztes Gespräch mit der/dem Mandant*in ist in einem virtuellen Raum unseres Erachtens nicht möglich. Für die Zukunft sollte aber über solche oder andere Möglichkeiten der Kommunikation der Partei mit der/dem Rechtsanwalt*in in Videoverhandlungen nachgedacht werden. Gerade bei Vergleichsabschlüssen ist eine Austauschmöglichkeit der Verfahrensbeteiligten notwendig.

Einige Erweiterungsvorschläge zu § 128 a ZPO (z.B. die „Kann“-Regelungen durch „Soll-Regelungen“ zu ersetzen, auch die Videoteilnahme durch die Richterinnen und Richter zuzulassen oder aber eine digitale Gerichtsöffentlichkeit zu ermöglichen) haben Sie abgelehnt. Ist dieses Misstrauen gerechtfertigt?

Wir sind der Meinung, dass vor Änderung einer „Kann-“ in eine „Sollvorschrift“ erst einmal hinreichende Erfahrungswerte vorliegen sollten. Der Schritt zur Sollvorschrift setzt eine funktionierende Digitallandschaft in Deutschland voraus. Davon sind wir Stand heute noch weit entfernt. Die Bild- und Tonqualität bei Videoverhandlungen ist je nach Standort der Kanzlei oder der Partei qualitativ unterschiedlich, so dass eine Verpflichtung zur Videoverhandlung den momentanen Gegebenheiten zuwiderläuft. Wir sind dafür, dass Richter*innen Videoverhandlungen anregen sollten, wenn dies von diesen für möglich und sinnvoll erachtet wird.

Sicherlich ist es ein Problem, die digitale Gerichtsöffentlichkeit herzustellen. Wir haben aber Probleme damit, Gerichtsverhandlungen zu streamen, weil dies eine vielfältige Missbrauchsmöglichkeit durch unbekanntes Dritte eröffnet. Die Verhandlungen können unberechtigterweise aufgezeichnet und verbreitet werden und Persönlichkeitsrechte verletzen. Schadensersatzforderungen wegen der unberechtigten Verbreitung sind nur schwer oder gar nicht durchzusetzen.

Der Schaden für die Betroffenen kann unabsehbare Folgen für diese haben. Wir haben uns deswegen gegen ein „Streaming“ ausgesprochen. Wir sehen aber das Problem, die Öffentlichkeit herzustellen. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, nur authentifizierten Personen Zugang zu gewähren, um Missbrauch einzuschränken.

Wäre es sinnvoll, § 128 a ZPO dahingehend zu ändern, dass bei übereinstimmendem Antrag der Parteien eine Videoverhandlung durchzuführen ist und die Gerichte nur aus wichtigem Grund davon absehen dürfen?

Ich halte es für eine gute Idee, Videoverhandlungen durchzuführen, wenn die Verfahrensbeteiligten dies durch den übereinstimmenden Antrag gefordert haben. Eine Verpflichtung der Gerichte für diese Fälle zu fordern, unterstütze ich uneingeschränkt. Da die digitalen Fähigkeiten und Kenntnisse der Richter*innen unterschiedlich sind, frage ich mich zugleich, wem es nützt, Richter*innen, die nicht über diese digitalen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, zu zwingen, eine Videoverhandlung durchzuführen. Es sollte daher auch jetzt in der „Probezeit“ für § 128 a ZPO -Verfahren mit Augenmaß vorgegangen werden. Weder die Anwaltschaft noch die Richterschaft sollten zu einem Verfahren gedrängt werden, welches aus verschiedenen Gründen nicht erprobt bzw. technisch oder personenbedingt nicht umsetzbar ist.

RA Wolf Constantin Bartha, Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Medizinrecht, antwortet



Rechtsanwalt Wolf Constantin Bartha

Wolf Constantin Bartha ist in Paderborn geboren und studierte Jura in Marburg und Bonn. Seit 2002 ist er als Rechtsanwalt in Berlin im Medizinrecht tätig, seit 2005 auch Fachanwalt für Medizinrecht. Er ist Geschäftsführender Partner der überörtlichen Sozietät Meyer-Köring mit Standorten in Berlin und

Bonn.

Wolf Constantin Bartha ist Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Medizinrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Natürlich wollte ich ursprünglich überhaupt nicht Rechtsanwalt werden („*Mit Jura kann man alles machen*“). Als ich dann das Medizinrecht für mich entdeckt hatte, war aber klar, dass man das in dieser Vielfalt und mit selbstbestimmtem Fokus optimaler Weise als Rechtsanwalt macht.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Das sind viele verschiedene Kolleginnen und Kollegen, aber jeweils in Bezug auf ganz unterschiedliche Eigenschaften (Vorbildrosinenpickerei). Mein Vater war und ist ein großes Vorbild, obwohl er nicht Rechtsanwalt, sondern Verwaltungsjurist war.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Ich glaube, es gibt kein Patentrezept. Die verschiedensten Persönlichkeiten finden ihren Platz und ihr Tätigkeitsfeld als Anwältinnen und Anwälte. Trotzdem vermutlich in der Regel hilfreich: Gute Juristin/guter Jurist, Empathie und Pragmatismus. Wenn man weitere Eigenschaften hinzufügen dürfte: Humorvoll, hartnäckig und wirtschaftlich denkend.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Jeder/jedem, die oder der die vorstehend genannten Eigenschaften mitbringt. Wirklich wichtig ist darüber hinaus, wirklich Anwältin oder Anwalt sein zu wollen, d.h. auch die Seiten des Berufes, die über den juristischen Teil des „Falles“ hinausgehen, zu mögen und darin gut sein zu wollen. Sprich: Sich mit ihrer/seiner Kanzlei zu identifizieren, diese nach vorne bringen zu wollen und neben dem Mandanteninteresse auch die Kanzlei als freiberufliches Unternehmen zu sehen.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Zwingend notwendig sind alle Regelungen zum Schutz des

Mandantenverhältnisses und des Mandatsgeheimnisses. Das Fremdbesitzverbot ist mir wichtig. Wirklich überflüssig finde ich nichts. Ohne Robe käme ich allerdings auch gut klar.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Als Fachanwaltsausschuss Medizinrecht wollen wir engagiert, insb. zügig und kompetent die qualifizierten Kolleginnen und Kollegen fördern und ihnen zum formalen Nachweis ihrer Qualifikation verhelfen. Und gleichzeitig wollen wir das Niveau der Fachanwaltschaft stabil halten und bei Fragen und Diskussionen betreffend „unser“ Fachgebiet die RAK unterstützen und unsere Sicht einbringen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Zum einen muss es jemand machen. „Immer die anderen“ funktioniert nicht. Und zum anderen ist es mir ein Anliegen, dass der „Nachwuchs“ zügig und fair behandelt wird und sich entwickeln kann.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Derzeit sind die Menge der Antragsverfahren und der weitere Abstimmungsbedarf überschaubar. Ich schätze im Schnitt sind es wenige Stunden im Monat.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Für Arbeit an der Kanzlei statt nur Arbeit in der Kanzlei.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Aber ja.

Was macht Sie wütend?

Unkollegiale Kollegen. Angelogen zu werden und es zu merken. Ich bin aber selten wütend.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Die richtig guten Bücher (nicht Fachbücher) haben immer schon andere geschrieben. Und auch besser, als ich das je könnte. So wird es bleiben.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Alles Digitale. Spracherkennung, elektronische Akten, gute Kanzleisoftware (wenn

sie nicht muckt), sogar das beA.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit Alexander Zverev den 01.08.2021. Ich bin aber ansonsten sehr zufrieden so.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Leider immer noch: Ja.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Och. Nö. Das sollen andere beurteilen.

Ihr größter Flop?

Die Sache mit der Doktorarbeit.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Was das Smartphone so bietet: Soziale Netzwerke, Nachrichten. Steingarts
Morning Briefing Podcast

Ihr liebstes Hobby?

Laufen, Fotografie

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Im Rückblick wäre ich gerne noch früher in meine heutige Sozietät eingetreten.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

„Wird Dir das, worüber Du Dir gerade Sorgen machst, auch in einem Jahr noch wichtig sein?“.

beA Seminare der RAK und des DAI online und in Präsenz bis Anfang 2022

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. werden bis zum Jahresanfang 2022 mehrere beA-Seminare anbieten, um dem großen Interesse der Kammermitglieder vor der am 01.01.2022 in Kraft tretenden flächendeckenden Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten an die Gerichte zu entsprechen.

Präsenztermine werden im Oktober und im Dezember 2021 angeboten:

[Am 21.10.2021 die Präsenzveranstaltung des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. \(DAI\) in Kooperation mit der RAK Berlin](#)

[Am 14.12. und 16.12.2021 das beA-aktiv I-Basisseminar und das beA-aktiv II-Aufbauseminar der RAK Berlin mit RA André Feske](#)

Ab Oktober 2021 bietet das DAI in Kooperation mit der RAK Berlin an 16 Terminen, verteilt auf den Zeitraum bis Januar 2022, zweistündige Online-Seminare an, in denen sich u.a. die Kanzleimitarbeiter/-innen den Weg in den elektronischen Rechtsverkehr praxisnah erläutern lassen können:

[Online-Training LIVE: beA Quick Wins-Anwendercoaching \(nicht nur\) für Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter](#)

[Zur Anmeldung \(bei Eingabe im Filter unter Fachinstitut: Kanzleimanagement und der Auswahl Online-Kurse\)](#)

Meldungen

Elektronischer Versand an die Anwaltschaft: hier AG Wedding

Ab dem 27.09.2021 wird der Zivilbereich des Amtsgerichts Wedding Nachrichten über das EGVP elektronisch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versenden. Neben der neuen Form der Kommunikation bedeutet dies, dass elektronisch versandte gerichtliche Empfangsbekanntnisse (eEB) ebenfalls elektronisch zurückgesandt werden müssen.

Unterlassungserklärung

Herr Andreas Sticher hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 07.06.2021 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche

Legitimation besteht.

Rückgang zivilgerichtlicher Verfahren

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, um die Ursachen für den Rückgang der Klageeingangszahlen bei den Zivilgerichten zu erforschen. Nach Angaben des BMJV sind von 1997 bis 2017 die Neuzugänge bei den Amtsgerichten um 44,4% und bei den Landgerichten um 27,2% zurückgegangen. Ziel des Projekts sind maßgebliche Anregungen für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung der deutschen Ziviljustiz, Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts.

Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und die frühere Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, haben für das Forschungsteam, zu dem auch die InterVal GmbH gehört, die Rechtsanwaltskammer Berlin gebeten, den verlinkten Fragebogen an Sie weiterzuleiten. Die Beteiligung der Anwaltschaft an diesem Forschungsvorhaben ist sehr wichtig. Die Beantwortung des hier verlinkten Fragebogens soll ca. fünf Minuten dauern und ist bis 11.10.2021 möglich:

<https://easy-feedback.de/umfrage/1319615/lljYT-622329b4e2a9569e596c9d0a4371ab18>

Weitere Informationen zum Forschungsprojekt finden Sie hier:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/092520_Forschungsvorhaben_zivilgerichtliche_V

Europäischer Tag der Justiz am 25. Oktober 2021 als Online-Veranstaltung

Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesamt für Justiz laden alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein, sich über den Stand der „Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen“ zu informieren und sich in Workshops über neue Rechtshilfeverordnungen zur Zustellung und Beweisaufnahme sowie zu Sorgerechtskonflikten praxisnah auszutauschen. Außerdem informieren Praktikerinnen und Praktiker aktuell über ihre ersten Erfahrungen mit der

Europäischen Staatsanwaltschaft. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Etwa eine Woche vor Veranstaltungsbeginn werden die Zugangsdaten zur Online-Fachtagung versandt. Anmeldung bis 15. Oktober 2021.

[Zu den Einzelheiten und zur Anmeldung](#)

Fußballweltmeisterschaft der Anwaltschaft im Mai 2022

Vom 7. – 15. Mai 2022 findet zum 20. Mal die Fußballweltmeisterschaft der Anwaltschaft („Mundiavocat“) statt, dieses Mal in Marrakesch in Marokko. Die Wettbewerbe werden in verschiedenen Altersklassen durchgeführt, in einer Kategorie treten gemischte Männer-und-Frauen-Teams an. Die nicht geringen Teilnahmegebühren und die weiteren organisatorischen Details ergeben sich aus dem [Prospekt von Mundiavocat](#). Dort steht auch, dass eine Anwaltsmannschaft aus Deutschland bei dem Turnier noch nicht gewonnen hat. Am besten hat Italien, gefolgt von Brasilien, Argentinien, Costa Rica und Mexiko, abgeschnitten.

Bereits vom 28. – 31.10.2021 findet in Paris ein internationales Mundiavocat-Turnier statt. Die Informationen dazu finden sich auf der Facebook-Seite von Mundiavocat.

Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI zu ermäßigten Kostenbeiträgen zu nutzen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin vereinbarte mit dem DAI im März 2021 angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie Änderungen der bisherigen Kostenstruktur:

Seit dem zweiten Quartal 2021 sind die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE vereinheitlicht worden. 5-Stunden-Termine liegen jetzt bei 175,- €, 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und 15-Stunden-Termine bei 395,- €.

Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt jetzt bei 115,- € .

Für alle anderen Fortbildungsangebote bleiben die ermäßigten Kostenbeiträge unverändert.

[Zu den für Ende September bis Ende Oktober 2021 angebotenen Veranstaltungen](#)

in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (Stand: 14.09.2021)

Zu den RAK- / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Daneben bietet die RAK Berlin als eigene Seminare im Dezember 2021 wieder beA-Präsenzseminare an

Zu den Teilnahmebedingungen der Veranstaltungen der RAK Berlin

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.